|  |
| --- |
| **Dokumentation nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6 GewAbfV** **für Bau- und Abbruchabfälle** Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nur erforderlich, wenn das Volumen der bei der Maßnahme insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet **(Vorlage nur auf Verlangen der Behörde)** |
| Abfallerzeuger / -besitzer (Name und Anschrift)       | Geschäftszeichen des Abfallerzeugers / -besitzersBearbeiter/AnsprechpartnerTelefon Telefax E-Mail |
| **Stelle des Abfallanfalls bzw. -besitzes:**Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Erzeugers/ Besitzers):     [ ]  Baumaßnahme (Neubau, Umbau) [ ]  Sammler, Beförderer [ ]  Abbruchmaßnahme Sonstiges:       Bezeichnung / Zweck, z.B. welche (Bau-) Maßnahme, Anlage       |
| Die bei der Maßnahme insgesamt anfallende Menge an Bau- und Abbruchabfällen übersteigt 10 m³ [ ]   |
| Erstmalige Dokumentation [ ]  **(Hinweis: Es bedarf für jede Baustelle einer eigenen Dokumentation)**Erneute Dokumentation infolge Änderung [ ]  Änderung am [Datum]:       Änderung an der Anlage/ Anfallstelle [ ]  Änderung des Entsorgungsweges [ ]  Bisheriger Entsorgungsweg:        Neuer Entsorgungsweg:       |
| **Dokumentation der getrennten Sammlung** (§ 8 Abs. 3 GewAbfV) |
| **Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen** | **Menge des Anfalls** pro Jahr, bei Bau und Abbruch pro Maßnahme |
| [ ]  Glas (ASN 17 02 02)[ ]  Kunststoffe (ASN 17 02 03) [ ]  Metalle, einschl. Legierungen (ASN 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)[ ]  Holz (ASN 17 02 01) [ ]  Dämmmaterial (ASN 17 06 04)[ ]  Bitumengemische (ASN 17 03 02) [ ]  Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)[ ]  Beton (ASN 17 01 01)[ ]  Ziegel (ASN 17 01 02)[ ]  Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03)Gesamtmenge der Bau- und Abbruchabfälle |                                                         |
| **Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:** [ ]  Lagepläne (z.B. Darstellung u.a. Lage der Abfallbehälter nach Lage und Größe und Nutzung von Freiflächen)[ ]  Wiegescheine [ ]  Lieferscheine [ ]  Übernahmescheine[ ]  Lichtbilder [ ]  Rechnungen Sonstiges:      Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  nein |
| **Entstehen im Ausnahmefall Abfallgemische neben der Getrenntsammlung?** [ ]  ja [ ]  neinEs fallen gemischte Bau- und Abbruchabfälle an (ASN 17 09 04): [ ] Es fallen weitere Gemische an (Abfallbezeichnung):                     |
| **Welche Fraktionen sind in dem/den Gemisch/en enthalten?**[ ]  Glas (ASN 17 02 02) [ ]  Kunststoffe (ASN 17 02 03) [ ]  Metalle, einschl. Legierungen (ASN 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)[ ]  Holz (ASN 17 02 01) [ ]  Dämmmaterial (ASN 17 06 04)[ ]  Bitumengemische (ASN 17 03 02) [ ]  Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)[ ]  Beton (ASN 17 01 01)[ ]  Ziegel (ASN 17 01 02)[ ]  Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03)[ ]  Sonstige Abfallfraktionen Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen:      Die nicht im Gemisch enthaltenen Fraktionen werden getrennt gesammelt: [ ]  ja [ ]  nein | **Überwiegende Bestandteile** (insgesamt > 50 %) |
| [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |
| **Dokumentation des weiteren Verwertungsweges** (§ 8 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 6 GewAbfV) |
| Die Erklärungen des/der Übernehmendender **getrennt gesammelten Fraktionen** sind als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  neinSofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen/ Unternehmen die getrennt gesammelten Fraktionen zugeführt werden:(ASN, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)                Die anfallende Masse kann nur überschläglich bestimmt werden [ ]  ja [ ]  neinWenn ja, Begründung:        |
| Die Erklärungen des/der Übernehmendender **im Ausnahmefall anfallende/n Gemisch/e** sind als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  neinIn der/den Aufbereitungsanlage/n werden definierte Gesteinskörnungen hergestellt [ ]  ja [ ]  neinSofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen/ Unternehmen das/die Gemisch/e zugeführt werden:(ASN, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib) 1.       [ ]  Aufbereitungsanlage [ ]  Vorbehandlungsanlage2.       [ ]  Aufbereitungsanlage [ ]  Vorbehandlungsanlage3.       [ ]  Aufbereitungsanlage [ ]  Vorbehandlungsanlage**Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:** [ ]  Lagepläne [ ]  Wiegescheine [ ]  Lieferscheine [ ]  Lichtbilder [ ]  Rechnungen [ ]  ÜbernahmescheineSonstiges:      Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  nein |
| **Begründung für ein Abweichen von der abfallrechtlichen Verpflichtung** (§ 8 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 6 GewAbfV) |
| **Ausnahme vom Getrenntsammlungsgebot**[ ]  Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich. [ ]  Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o.g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls ausführlich zu begründen (u.a. Platzverfügbarkeit, rückbaustatische, rückbautechnische Gründe). Mehrkosten für eine getrennte Sammlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen. Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  nein |
| **Ausnahme von der Pflicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen** [ ]  Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich. [ ]  Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o.g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls ausführlich zu begründen. Mehrkosten für eine Vorbehandlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt [ ]  ja [ ]  neinDie Gemische werden begründet ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung folgenden/r Entsorgungsanlage/n zugeführt:                |
| **Anlagen:**                                                   |
| **Unterschrift(en) des Abfallerzeugers / -besitzers** |
|      Ort, Datum      Ort, Datum |      Nachname, Vorname      Nachname, Vorname  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |